



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

„Verstärkungswirkungen unter Grundrechten“

Dissertation vorgelegt von Julia Sandner

Erstgutachter: Prof. Dr. Martin Borowski

Zweitgutachter: Prof. Dr. Hanno Kube

Institut für Staatsrecht, Verfassungslehre und Rechtsphilosophie

Verstärkungswirkungen unter Grundrechten

Zusammenfassung

Idealkonkurrierende Grundrechte eines Grundrechtsträgers können sich unter bestimmten Umständen gegenseitig verstärken. Diese These, die bereits in einigen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angedeutet und vom rechtswissenschaftlichen Diskurs vereinzelt aufgegriffen wurde, wird in dieser Arbeit untersucht und sowohl in ihren Voraussetzungen als auch mit ihren Konsequenzen in den Blick genommen werden.

I. Problemstellung

Die Kodifizierung der einzelnen Grundrechtsbestimmungen des Grundgesetzes im Jahr 1949 markiert einen Kulminationspunkt eines langen ideengeschichtlichen Entwicklungsprozesses. Im Schiedfeuer immer wieder auftretender Konflikte Einzelner oder Gruppen von Individuen mit der Staatsgewalt hatten sich im Laufe der Geschichte bestimmte, besonders schutzbedürftige Lebensumstände herauskristallisiert, die unser Bild von den jeweils typischen grundrechtlichen Gewährleistungsgehalten noch heute prägen. Diese Idealtypen von Grundrechten standen den Eltern des Grundgesetzes vor Augen, als sie sich schließlich für den Grundrechtskatalog in seiner heutigen, auch nach fast 70 Jahren Wirkgeschichte im Wesentlichen unveränderten Fassung entschieden. Aufgrund der nicht immer parallel verlaufenden Genese der einzelnen Grundrechte handelt es sich jedoch um Rechtspositionen, die in ihrem Gewährleistungsgehalt nicht durchgehend aufeinander abgestimmt sind. Dies hat inhaltliche Überschneidungen unter den Grundrechten zur Folge, was wiederum dazu führt, dass in vielen Situationen nicht nur ein Grundrecht einschlägig ist, sondern mehrere gleichzeitig.

Bedeutet eine größere Anzahl von einschlägigen Grundrechten auch einen stärkeren Schutz? Dies ließe sich rundweg mit dem Hinweis ablehnen, dass mehrere Grundrechte im Überschneidungsbereich einfach das selbe Schutzgut schützen, so dass man sich entweder auf das eine, oder auf das andere Grundrecht berufen könnte, eine Berufung auf mehrere Grundrechte aber keinen Vorteil bringe. Jedoch gehen einzelne Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zumindest implizit von einer Verstärkung aus. So hat das Bundesverfassungsgericht im Urteil „Schächten“¹ eine Verstärkung der Berufsfreiheit des beschwerdeführenden Metzgers durch die Religionsfreiheit angenommen. Auch in weiteren Entscheidungen geht das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass ein Grundrecht allein die Belastung des Bürgers nicht vollständig erfassen könne. In der Entscheidung „Caroline von Monaco II“² etwa wurde die spezifische elterliche Hinwendung zu den Kindern im allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Eltern in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 GG verortet. Ein anderes Beispiel sind die Entscheidungen zum Thema Gefangenensbriefe, in denen sogar ausdrücklich von einer „Verstärkung“ des Gebots der Achtung der Entfaltungsfreiheit im privaten Lebensbereich (Art. 2 Abs. 1 GG)

¹ BVerfG, Urteil vom 15. Januar 2002 - 1 BvR 1783/99 - Schächten - BVerfGE 104, 337

² BVerfG, Urteil vom 15. Dezember 1999 - 1 BvR 653/96 - Caroline von Monaco II - BVerfGE 101, 361

durch den Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) die Rede ist.³ Darüber hinaus legen alle Entscheidungen, in denen einzelne Grundrechte mit der Formulierung „in Verbindung mit“ verknüpft werden, eine Verstärkungswirkung zumindest nahe.⁴

Im rechtswissenschaftlichen Diskurs wird eine Verstärkung vor allem unter dem Stichwort der „Schutzbereichsverstärkung“ diskutiert. Aber auch den Rechtsfiguren der „vertikalen und horizontalen Belastungskumulation“ bzw. des „additiven Grundrechtseingriffs“ liegt die Annahme einer Verstärkung im weiteren Sinne zugrunde.

Verstärkungswirkungen sind jedoch nicht nur unter Freiheitsgrundrechten denkbar. Auch beim Zusammentreffen von Freiheits- mit Gleichheitsrechten wird zumindest unterschwellig eine Verstärkung angenommen. Dies kommt beispielsweise darin zum Ausdruck, dass eine Ungleichbehandlung für schwerwiegender erachtet wird, wenn gleichzeitig auch ein Eingriff in ein Freiheitsrecht vorliegt.

Ungeachtet dieser eher punktuellen Erwähnungen einer Verstärkungswirkung steht eine systematische Betrachtung des Phänomens der Verstärkungswirkungen unter Grundrechten jedoch bislang noch aus. Eine Klärung der Voraussetzungen und Tragweite der Verstärkungswirkung unter Einordnung der jeweiligen Phänomene in einen gemeinsamen dogmatischen Gesamtkontext wird daher mit der vorliegenden Arbeit unternommen.

II. Erklärungsansatz einer idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung

Die eingangs erwähnten inhaltlichen Überschneidungen im Gewährleistungsgehalt der Grundrechte führen dazu, dass in manchen Situationen mehr als ein Grundrecht aktualisiert wird. Andererseits können auch deswegen in einer bestimmten Situation mehrere Grundrechte idealkonkurrierend einschlägig sein, weil die konkreten Umstände gerade den Gewährleistungsbereich unterschiedlicher Grundrechte herausfordern. Zu einer idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung – also einer Erhöhung des Gewichts der Belange des Grundrechtsträgers durch die Zusammenschau in einer Gesamtabwägung – kommt es jedoch nur dann, wenn inhaltlich unterschiedliche Gewährleistungsgehalte der einzelnen Grundrechte beeinträchtigt werden. Andernfalls kommt es nicht zu einer Gewichtsverstärkung.

Um festzustellen, ob sich die in einer bestimmten Situation aufgerufenen Grundrechte inhaltlich überschneiden, müssen ihre Gewährleistungsbereiche anhand eines gemeinsamen Maßstabs verglichen werden. Ein solcher Maßstab kann nur im Hinblick auf einen gemeinsamen Bezugsrahmen gebildet werden, auf den sich die Inhalte der Grundrechte zurückführen lassen. Da die Würde des Menschen den gemeinsamen Ursprung sämtlicher Grundrechte bildet, aus dem sich das dem Grundgesetz zugrundeliegende System des lückenlosen Grundrechtsschutzes entfaltet, stellt diese den

³ BVerfGE 35, 35 – Untersuchungsgefangene; BVerfGE 42, 234 – Brief an Ehegatten aus der U-Haft; BVerfGE 57, 170 – Briefverkehr in der Untersuchungshaft

⁴ Etwa BVerfGE 96, 288 – Integrative Beschulung; BVerfGE 101, 361 – Caroline von Monaco II; BVerfG, NJW 2000, 2658, 2658 – Treppenlift; BVerfGE 104, 337 – Schächten

geeigneten Bezugsrahmen für die erforderliche Maßstabsbildung dar. Im weiteren Fortgang wird es unternommen, innerhalb dieses Bezugsrahmens der Menschenwürde unter Rückgriff auf die Arbeiten von H.L.A. Hart, John Rawls und John Finnis einzelne Menschenwürdeaspekte der Grundrechte zu isolieren. Diese inhaltliche Untersuchung geschieht unter der Maßgabe, zum einen die Bandbreite aller grundrechtlich geschützten Lebenssachverhalte möglichst umfassend zu erfassen, ohne dass sich andererseits die einzelnen gefundenen Gewährleistungsgehalte mehr als unvermeidbar überschneiden. Zum anderen erfolgt dies mit der Zielsetzung, durch diese Abgrenzung einen praktisch tauglichen Maßstab zum Vergleich der grundrechtlichen Gewährleistungsgehalte zu erstellen. Als solche Menschenwürdeaspekte werden Leben, Elternliebe, Geselligkeit, Wissen, Ästhetik, Transzendenz, Persönlichkeitsentfaltung, Privatsphäre, Besitz und politische Teilhabe vorgeschlagen.

Die adäquate Berücksichtigung der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung erfordert eine Gesamtabwägung, bei der alle für das staatliche Handeln sprechenden Belange sämtlichen einschlägigen idealkonkurrierenden Grundrechten und grundrechtsgleichen Rechten des Betroffenen gegenübergestellt werden. Der Maßstab der Menschenwürdeaspekte ermöglicht es dabei, die Grundrechte auf inhaltliche Gemeinsamkeiten hin zu untersuchen und eine Verstärkungswirkung – im Sinne einer Erhöhung des Gesamtgewichts der Position des Grundrechtsträgers im Rahmen der Abwägung – nur dann anzunehmen, wenn bei den idealkonkurrierenden Grundrechten unterschiedliche Menschenwürdeaspekte betroffen sind, oder die gleichen Menschenwürdeaspekte in unterschiedlicher Art oder Stärke aufgerufen werden.

Eine vollständige Abbildung des Gewichts der Position des Grundrechtsträgers in der Gesamtabwägung erfordert dabei die Berücksichtigung sämtlicher idealkonkurrierender Grundrechte, also neben den Freiheitsrechten vor allem auch der Gleichheitsrechte. Es wird dargelegt, dass sich die Gleichheitsrechte ebenfalls auf den Schutz bestimmter Menschenwürdeaspekte zurückführen lassen, welche zudem auf einer gleitenden Schwere skala beeinträchtigt sein können, so dass der gemeinsame Maßstab der Menschenwürdeaspekte einen inhaltlichen Vergleich von Gleichheitsrechten mit Freiheitsrechten ermöglicht.

Die spezielle Struktur der Gleichheitsrechte stellt dabei kein Hindernis für den Vergleich und die gemeinsame Einstellung von Freiheitsrechten und Gleichheitsrechten in die Gesamtabwägung dar. Es wird gezeigt, dass die herkömmlich als dreipolige Abwägung zwischen dem Grad der Verschiedenheit der Vergleichspersonen, der Schwere der Ungleichbehandlung und dem Gewicht der rechtfertigenden Güter begriffene Prüfungsstruktur der Gleichheitsrechte in eine zweipolige Abwägung wie bei den Freiheitsrechten überführt werden kann: Durch eine Verobjektivierung des Vergleichs des Grundrechtsträgers mit der Referenzperson im Gesichtspunkt der *Qualität der Adressatenwahl* kann diese als ein weiterer Unterpunkt der Bestimmung der Schwere der Ungleichbehandlung begriffen werden. Die komplementären Forderungen des Gleichbehandlungsgebots und des Differenzierungsgebots, die für sämtliche denkbaren Vergleichsbeziehungen Geltung beanspruchen und so einen nahezu unendlich weiten objektiven Geltungsbereich eröffnen, können nämlich in der Weise zusammengefasst

werden, dass der Gleichheitssatz für das staatliche Handeln bezüglich der potentiell adressierbaren Personen fordert, den bestmöglichen Adressaten im Hinblick auf die Zweckverfolgung auszuwählen. Der daraus gebildete Maßstab der Qualität der Adressatenwahl ermöglicht es, die Schwere der Beeinträchtigung des Grundrechtsträgers im Gleichheitsrecht zu bestimmen, ohne im Rahmen der Abwägung einen Vergleich mit einer konkreten Referenzperson anstellen zu müssen. Die Schwere der Beeinträchtigung im Gleichheitsrecht, die neben der Qualität der Adressatenwahl noch durch weitere Faktoren beeinflusst wird, kann dann in der Abwägung den für das staatliche Handeln sprechenden Zwecken gegenübergestellt werden. Die so gebildete zweipolige Abwägungsstruktur entspricht derjenigen bei den Freiheitsrechten, so dass beide Grundrechtsarten in eine gemeinsame Gesamtabwägung einbezogen werden können. Somit wird eine adäquate Abbildung und Bewältigung des Phänomens der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung ermöglicht.

Der Ansatz der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung nach Menschenwürdeaspekten ermöglicht darüber hinaus in Kombination mit dem Verfahren der Gesamtabwägung eine Lösung weiterer offener Probleme der Grundrechtsdogmatik. So können sowohl Grundrechte Dritter als auch institutionelle Grundrechtsgehalte auf Seiten des Grundrechtsträgers mit in die Gesamtabwägung eingestellt werden. Zudem wird es möglich, die bei einem hypothetischen Alternativverhalten betroffenen Güter mit einem – ihrer nur hypothetischen Betroffenheit entsprechenden – Gewicht in die Gesamtabwägung einzustellen.

Auf diese Weise fügt sich das Modell der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung nach Menschenwürdeaspekten als ein weiterer Baustein in das Gebäude der Grundrechtsdogmatik ein.

III. Aufbau der Arbeit

Im Kapitel A werden eingangs die verschiedenen Erscheinungsformen einer möglichen Verstärkung unter Grundrechten sowie einzelne, zentrale Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vorgestellt, auf die später gelegentlich zurück gegriffen wird (A.I, A.II). Es folgt eine Darlegung der kritischen Äußerungen und vorhandenen Erklärungsansätze des wissenschaftlichen Diskurses (A.III).

Das anschließende Kapitel B dient zunächst einer Begriffsklärung einzelner, der für diese Untersuchung zentralen Begriffe der Grundrechtsdogmatik (B.I). Da die Gewichtsverstärkung eine spezielle Folge der Idealkonkurrenz mehrerer Grundrechte ist, erörtert Abschnitt B.II die Voraussetzungen und Konsequenzen der grundrechtlichen Idealkonkurrenz. Dabei wird ein erster Schwerpunkt auf die Bestimmung des zugrunde zu legenden Rechtsfallausschnitts gelegt, um eine vollumfängliche Berücksichtigung verstärkungsrelevanter Sachzusammenhänge sicher zu stellen (B.II.1.c). Sodann erfolgt eine Auseinandersetzung mit denjenigen Ansichten, die eine Idealkonkurrenz von Grundrechten ablehnen und stattdessen Verdrängungsregeln für Grundrechtsmehrheiten aufstellen (B.II.2.c). Da eine Verstärkung unter Grundrechten sich auf die Abwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auswirkt, fasst ein weiterer Abschnitt B.III den aktuellen Stand der Abwägungsdogmatik zusammen.

Das Kapitel C dient der ausführlichen Darlegung des Modells der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung nach Menschenwürdeaspekten (C.I). Ausgehend vom gemeinsamen Ursprung der Grundrechte in der Menschenwürde (C.II.2) und der Idee eines systematischen Zusammenhangs unter den Grundrechten, wie er in der Annahme vom lückenlosen Grundrechtsschutz zum Ausdruck kommt (C.II.1), werden grundlegende Aspekte der Menschenwürde vorgestellt (C.III), aus denen sich ein Maßstab für den inhaltlichen Vergleich der Freiheitsgrundrechte ergibt. Anschließend wird erläutert, dass sich das gefundene Modell auf sämtliche Grundrechtsfunktionen übertragen lässt (C.IV). Sodann wird die durch die idealkonkurrentielle Gewichtsverstärkung gebotene Gesamtabwägung vorgestellt (C.V) und gegen Einwände verteidigt (C.VI). Es folgen weitere Abschnitte zur genaueren Bestimmung des Grads der Unterschiedlichkeit der idealkonkurrierenden Grundrechte (C.VII) sowie zu spezifisch prinzipientheoretischen Fragen der Darstellung (C.XI). In einem weiteren Abschnitt werden die gefundenen Ergebnisse fruchtbar gemacht, um für das Problem des grundrechtsrelevanten hypothetischen Alternativverhaltens eine Lösung vorzuschlagen (C.XII). Schließlich werden noch die Themen Abgrenzung der Verstärkungswirkung zur Neuschöpfung eines Grundrechts (C.XV), prozessuale Konsequenzen (C.XIV) und Konsequenzen für den Prüfungsaufbau (C.XIII) behandelt. Abschließend erfolgt eine Veranschaulichung der Ergebnisse anhand eines Beispielsfälle (C.XVII).

Kapitel D belegt die Übertragbarkeit des im vorangegangenen Kapitel vorgestellten Ansatzes auch auf Gleichheitsgrundrechte. Hierbei wird zunächst gezeigt, dass der Gewährleistungsgehalt der Gleichheitsgrundrechte ebenfalls auf die Menschenwürde und den Schutz einzelner Menschenwürdeaspekte zurückgeführt werden kann (D.II). Im Anschluss wird dargelegt, warum die spezielle Struktur der Gleichheitsgrundrechte einer gemeinsamen Einstellung von Freiheits- und Gleichheitsgrundrechten in eine Gesamtabwägung nicht entgegen steht. Der hierbei neu vorgestellte Faktor der Qualität der Adressatenwahl (D.II.2.c.aa) macht einen Vergleich mit einem konkreten Referenzsachverhalt in der Abwägung überflüssig und ermöglicht so, die Prüfung der Rechtfertigung einer Gleichbehandlung (beziehungsweise Ungleichbehandlung) auf eine mit den Freiheitsgrundrechten kompatible, zweipolige Abwägung zurückzuführen (D.II.2). Abschnitt D.III geht dann auf Besonderheiten bei den speziellen Gleichheitsrechten ein. Hierauf folgen weitere Erörterungen zum idealkonkurrierenden Zusammentreffen von Freiheits- und Gleichheitsrechten (D.IV) und eine Veranschaulichung des Modells der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung unter Beteiligung von Gleichheitsrechten anhand eines Beispielsfalls (D.V).

Abschließend wird im Kapitel E der Frage nach einer Verstärkungswirkung durch Grundrechte Dritter, institutioneller Grundrechtsgehalte, kollektiven Gütern sowie sonstigem objektiven Verfassungsrecht nachgegangen und die Möglichkeit einer Übertragung des Modells der idealkonkurrentiellen Gewichtsverstärkung untersucht.

IV. Publikation

Die Dissertation wurde im November 2016 zur Begutachtung eingereicht; die Disputation fand im November 2017 statt. Die Dissertation erscheint unter dem Titel „Verstärkungswirkungen unter Grundrechten“ im Verlag Duncker & Humblot (Berlin).